

SONDERBERICHT

Das Exekutivsekretariat informiert über laufende Vorgänge

Die Internationale Organisation Völkerrecht (IOV) hat in den vergangenen Wochen zwei wesentliche diplomatische Noten an Behörden der Bundesrepublik Deutschland übermittelt.

Diese Schreiben dienen dem Schutz der Zivilbevölkerung gemäß dem Genfer Abkommen IV, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Charta von Paris sowie den geltenden Bestimmungen des Grundgesetzes, insbesondere Artikel 25 GG (Vorrang des Völkerrechts).

Mit diesen Mitteilungen kommt die IOV ihrer Aufgabe nach, Defizite in der Anwendung des Völkerrechts auf nationaler Ebene aufzuzeigen und die zuständigen Behörden an ihre Verpflichtungen zum Schutz von Personen ohne festgestellte Staatsangehörigkeit zu erinnern.



**WIR KLÄREN
DICH AUF!**

1. Diplomatische Note DN-2025-BM-RP-MUSTER-1

Betreff: Verantwortung für Melderegister und Ausweisdokumente – Korrektur bei fehlender Staatsangehörigkeit

In dieser Note wurde das Problem thematisiert, dass zahlreiche Personen in Deutschland im Melderegister den Vermerk „deutsch“ führen, obwohl im Geburtenregister kein Eintrag zur Staatsangehörigkeit vorhanden ist.

Die IOV stellte klar:

- Ein solcher automatischer Eintrag „deutsch“ ist unzulässig, da er keine rechtsverbindliche Feststellung nach § 30 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) darstellt.
- Die korrekten Bezeichnungen lauten „staatenlos“ oder „ungeklärt“,
- bei registrierten Zivilisten der IOV gemäß Genfer Abkommen IV: „heimatloser Ausländer“.

Die Note verweist auf:

- Art. 25 GG – Vorrang des Völkerrechts,
- Art. 31 GG – Bundesrecht bricht Landesrecht,
- Art. 15 AEMR – Recht auf Staatsangehörigkeit,
- Art. 27 ff. Genfer Abkommen IV – Schutzpflicht gegenüber Zivilpersonen,
- sowie die Konvention über die Rechtsstellung Staatenloser (1954).

Ziel ist die Korrektur fehlerhafter Registereinträge und die Neuausstellung richtiger Ausweisdokumente für Personen ohne nachgewiesene Staatsangehörigkeit.

Die Gemeinden und Standesämter wurden aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

Sensibilisierung hat bereits stattgefunden.

2. Diplomatische Note DN-2025-GV-BY-MUSTER-1

Betreff: Rechtliche und völkerrechtliche Prüfpflichten sowie persönliche Haftung bei Vollstreckungen gegen Personen ohne festgestellte Staatsangehörigkeit

Diese Note richtet sich an Gerichtsvollzieher, die nach der Entscheidung des OLG München (Az. 9 VA 17/12) nicht im klassischen Beamtenverhältnis stehen, sondern eigenverantwortlich und haftbar handeln.

Die IOV weist darauf hin, dass:

- Vollstreckungen nur zulässig sind, wenn eine rechtsverbindliche Staatsangehörigkeitsfeststellung nach § 30 StAG vorliegt.
- Der Eintrag „deutsch“ im Melderegister kein Nachweis einer Staatsangehörigkeit ist und nach dem Beschluss des BFH vom 23.04.2025 (Az. I B 51/22) nicht verwertbar ist.
- Bei Vorlage von Dokumenten, die eine fehlende Staatsangehörigkeit belegen (z. B. Geburtenregistrauszug ohne Staatsangehörigkeit oder IOV-Registrierungsbestätigung), ist die Vollstreckung sofort zu unterbrechen.

Die Note erinnert an die persönliche Haftung (§§ 823, 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) und stellt klar, dass Zivilisten, deren Status ungeklärt ist, unter den Schutz des Genfer Abkommens IV fallen.

3. Bedeutung für Zivilisten

Diese diplomatischen Mitteilungen dienen dem Schutz aller registrierten Zivilisten. Sie verdeutlichen, dass Behörden in Deutschland verpflichtet sind,

- den staatsrechtlichen Status jedes Menschen eindeutig zu klären,
- unrechtmäßige Vollstreckungen zu unterlassen,

und Zivilisten gemäß den internationalen Schutzbestimmungen zu behandeln.

Zivilisten, die bereits ihre IOV-Registrierung abgeschlossen haben, können die genannten Dokumente (Leitfaden, Weißbuch, ID-Legitimationsschreiben) als Nachweis ihrer Schutzstellung vorlegen. Damit wird sichergestellt, dass keine hoheitliche Maßnahme ohne rechtlich gesicherte Grundlage gegen sie durchgeführt wird.

4. Schlussbemerkung

Das Exekutivsekretariat der IOV weist alle Zivilisten darauf hin, dass diese beiden diplomatischen Noten Teil der fortlaufenden internationalen Dokumentation sind.

Sie dienen dem Nachweis, dass die IOV auf friedlichem, rechtlich fundiertem Weg die Einhaltung des Völkerrechts in allen Mitgliedsstaaten überwacht.

Alle Zivilisten werden gebeten, die anhängenden Dokumente aufmerksam zu lesen und bei Rückfragen über den offiziellen Kontaktweg <https://orgvr.org/contact> einzuhalten.



Bismarckstr. 100
DE-41061 MÖNCHENGLADBACH



0800 / 148 0980



0800 / 708 0847



presse@orgvr.org

IOV • Bismarckstr. 100 • DE-41061 MÖNCHENGLADBACH

Ortsbürgermeister
Stadt Musterstadt
Musterstraße 1

12345 Musterstadt

Diplomatische Note

Unser Vorgang: DN/2025-BM-RP-

Unser Schreiben vom: 23.10.2025

E-Mail: behoerden@orgvr.org

Telefon: +49 800 708 0847

Fax: +49 800 148 0980

**Verantwortung für Melderegister und Ausweisdokumente –
Korrektur bei fehlender Staatsangehörigkeit**

Sehr geehrte Ortsbürgermeisterin, sehr geehrter Ortsbürgermeister,

unsere Untersuchungen zeigen, dass bei Personen ohne Eintrag im Geburtenregister im Melderegister dennoch die Angabe „deutsch“ geführt wird.

Ein solcher **automatischer Vermerk „deutsch“ ist unzulässig**.
Stattdessen muss der Eintrag „staatenlos“ oder „ungeklärt“ erfolgen.
Nur bei **IOV-registrierten Zivilisten** ist der Status „**heimatloser Ausländer**“ anzuwenden.

Die völkerrechtlichen und innerstaatlichen Verpflichtungen der **Bundesrepublik Deutschland** ergeben sich aus:

- **Art. 25 GG** – Vorrang des Völkerrechts,
- **Art. 31 GG** – Bundesrecht bricht Landesrecht,
- **Art. 15 AEMR** – Recht auf eine Staatsangehörigkeit,
- **Genfer Abkommen IV, Art. 27 ff.** – Schutzpflicht für Personen ohne geklärten Status,
- **Konvention über die Rechtsstellung Staatenloser (1954),**
- **WD2-3000-54/24 vom 23.09.2024** – Pflicht zur Anerkennung staatenloser Personen.

Das **BAMF** hat auf Bundesebene ausdrücklich bestätigt, dass **heimatlose Ausländer** Anspruch auf Ausstellung von Reiseausweisen haben. Da Sie auf Landesebene handeln, greift **Art. 31 GG**.

Die **Bundestagsdrucksache 19/3734** stellt klar, dass Ausweisdokumente auf bloßer Vermutung einer Staatsangehörigkeit nicht tragfähig sind und im Ausland zu rechtlichen Problemen führen.

Daraus folgt Ihre Pflicht, sicherzustellen:

1. **Korrektur der Melderegister** – Einträge sind auf „staatenlos“ oder „ungeklärt“ abzuändern,
2. **Neuausstellung von Ausweisdokumenten**, die den tatsächlichen Status wiedergeben (staatenlos oder heimatloser Ausländer bei IOV-Registrierung),
3. **Abstimmung mit der Standesamtsaufsicht**, um widersprüchliche Registerangaben zu verhindern.

Wir **fordern** die sofortige Umsetzung dieser Maßnahmen und erwarten innerhalb von **14 Tagen** Ihre Rückmeldung.

Mit verbindlicher Hochachtung



VORSTAND der Schutzmacht

des Zivilschutz Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

im Namen und im Rechtauftrag des Zivilschutz als Schutzmacht

VORSTAND der Schutzmacht

des Zivilschutz Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

im Namen und im Rechtauftrag des Zivilschutz als Schutzmacht

IOV • Bismarckstr. 100 • DE-41061 MÖNCHENGLADBACH

Gerichtsvollzieher
AG Musterstadt
Musterstraße 1

12345 Musterstadt

DIPLOMATISCHE NOTE

Unser Vorgang: DN/2025-GV-BY-
Unser Schreiben vom: 30.10.2025
E-Mail: behoerden@orgvr.org
Telefon: +49 800 708 0847
Fax: +49 800 148 0980

Hinweis auf rechtliche und völkerrechtliche Prüfpflichten sowie persönliche Haftung bei Vollstreckungen gegen Personen ohne festgestellte Staatsangehörigkeit

Sehr geehrter Obergerichtsvollzieher Mustermann,

im Rahmen unseres Mandats als Internationale Organisation Völkerrecht möchten wir Sie auf wesentliche rechtliche Grundlagen hinweisen, die für Ihre Tätigkeit von unmittelbarer Bedeutung sind:

1. Ihre Rechtsstellung

Nach dem Beschluss des OLG München vom 05.02.2013 (Az. 9 VA 17/12) handeln Gerichtsvollzieher nicht in klassischer Beamteneigenschaft, sondern in **eigenständiger Stellung**. Dies bedeutet: Sie sind für Ihr Handeln **persönlich verantwortlich und haftbar**.

2. Staatsangehörigkeit als Vollstreckungsvoraussetzung

- Ein **Geburtenregistrauszug ohne Eintrag zur Staatsangehörigkeit** (§ 54 PStG) ist ein urkundlicher Beweis, dass keine förmliche Staatsangehörigkeit festgestellt wurde.
- Eine Feststellung nach § 30 StAG ist zwingend erforderlich, fehlt aber in zahlreichen Fällen.
- Der Eintrag „deutsch“ im Melderegister ersetzt diese nicht und ist nach dem Beschluss des BFH vom 23.04.2025 (Az. I B 51/22) **unverwertbar**.

3. Namensrecht ≠ Staatsangehörigkeit

Nach der Reform des Art. 10 EGBGB (01.05.2025) richtet sich das Namensrecht vorrangig nach dem gewöhnlichen Aufenthalt.

Selbst die Anwendung deutschen Namensrechts bedeutet keine deutsche Staatsangehörigkeit. Fehlt auch dieses, entfällt eine weitere mögliche Bindung an die BRD.

4. Völkerrechtliche Schutzstellung

- Das Finanzamt Zwiesel bestätigte am 04.07.2025: Personen ohne Staatsangehörigkeit fallen unmittelbar unter das **Genfer Abkommen IV**.
- Nach Art. 25 GG sind die Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts und gehen den Gesetzen vor.
- Nach Art. 27 GA IV haben Zivilpersonen Anspruch auf Schutz ihrer Identität und Freiheit.

5. Pflicht zur Aktenprüfung bei Vorlage von Unterlagen

Sie sind verpflichtet, **spätestens bei Zusendung von Nachweisen durch einen Betroffenen** (z. B. Geburtenregistrauszug ohne Staatsangehörigkeit oder Bestätigung der IOV-Registrierung als Zivilist nach GA IV) die Vollstreckungsakten zu prüfen.

- In einem solchen Fall dürfen Sie **keine Maßnahmen fortführen**, ohne die Rechtsgrundlage zu klären.
- Jede Vollstreckung trotz klarer Beweise zur fehlenden Staatsangehörigkeit wäre unzulässig und stellt einen **Verstoß gegen Völkerrecht und nationales Recht** dar.

6. Persönliche Haftung

Als Gerichtsvollzieher haften Sie nach **§§ 823, 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG**, wenn Sie trotz Kenntnis von fehlender Staatsangehörigkeit vollstrecken.

- Aufgrund Ihrer eigenständigen Stellung (OLG München 2013) entfällt eine automatische Staatshaftung.
- Sie tragen daher das volle **persönliche Haftungsrisiko**, wenn Sie Zahlungen oder Pfändungen ungeprüft umsetzen.

7. Schlussfolgerung

- Sie haben die Pflicht, **vor jeder Vollstreckung zu prüfen**, ob eine Statusfeststellung nach § 30 StAG vorliegt.
- Erhalten Sie Unterlagen von Zivilisten (z. B. Geburtenregistrauszug ohne Staatsangehörigkeit, IOV-Bestätigung), sind die **Akten zwingend zu prüfen**.

- In diesen Fällen sind Vollstreckungsmaßnahmen zu unterlassen und die völkerrechtlichen Schutzpflichten (Genfer Abkommen IV, Art. 25 GG, KSZE- Schlussakte, Charta von Paris) anzuwenden.

Mit rechtlicher Wahrung und in friedlicher Absicht



VORSTAND der Schutzmacht

des Zivilschutz Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
im Namen und im Rechtauftrag des Zivilschutz als Schutzmacht

VORSTAND der Schutzmacht

des Zivilschutz Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
im Namen und im Rechtauftrag des Zivilschutz als Schutzmacht